

Beitragsordnung

des eingetragenen Vereins biosaxony e.V.

1. Für die Mitglieder des Vereins biosaxony e.V. gelten ab dem 01.01.2022 folgende Beitragssätze (gemäß Satzungsänderung vom 09.09.2020):

Mitgliedsart	Beitragssatz EURO pro Jahr ¹
Privatwirtschaftlich Organisierte:	
Existenzgründer, bis 3 Jahr	200
bis 5 MA	350
bis 10 MA	650
bis 20 MA	900
bis 50 MA	1.100
bis 100 MA	1.650
bis 150 MA	2.200
bis 250 MA	2.750
über 250 MA ² und Fördermitglieder	3.000
Städte: Dresden und Leipzig	12.500
Weitere Städte: Beiträge nach Verhandlung mit Orientierung auf folgende Beitragshöhe:	
Städte < 50 T Einwohner	5.000
< 100 T Einwohner	8.000
< 250 T Einwohner	10.000
> 250 T Einwohner	12.500
Universitäten, Institute, Forschungseinrichtungen:	
Universitäten, Hochschulen (Sockelbetrag) und Fachhochschulen	2.500
Additiv: Fakultäten	1.000
Zentrale Einrichtungen	750
An-Institute	500
Institute der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft	750
Institute der Leibniz- und Helmholtz-Gemeinschaft	750
Klinik, Krankenhaus:	2.500
nicht erwerbswirtschaftliche Vereinigung/Gebietskörperschaft	500
Stiftungen: Beitrag nach Verhandlung	
Natürliche Person	150
Studenten	10

¹ Es handelt sich um Nettobeträge. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen

² Mitarbeiteräquivalent gemäß des Jahresabschlusses

2. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Bei Beitritt ab dem 1. Juli des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 50 Prozent.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Beschlüsse zu informieren.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
5. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
6. Einzelnen Unternehmen kann im Rahmen besonderer Maßnahmen eine kostenfreie Mitgliedschaft im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft eingeräumt werden. Über die Maßnahmen, welche dieses Angebot enthalten dürfen, entscheidet der Vorstand und unterrichtet die Mitglieder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.

Stand Januar 2022